

Arbeiter-Samariter-Bund NW e.V. · Aachener Straße 621 · 5000 Köln 41



Telefon 0221/9497 07-0

Durchwahl 9497 07-

Telefax 0221/497 27 19



Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Datum

22.05.1992

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG), Drucksache 11/3181
=====

Die in der Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 11/3181) auf Seite 35 getroffene Feststellung, "die Hilfsorganisationen seien zu dem Entwurf gehört worden", ist in dieser Form unzutreffend. Eine Anhörung zur vorliegenden Fassung des Gesetzentwurfes hat nicht stattgefunden.

Die Vertreter der Hilfsorganisationen im Landesfachbeirat hatten im Rahmen der dortigen Vorberatung Gelegenheit zur Stellungnahme. Die in der Begründung enthaltene Darstellung, daß in den Grundfragen des Gesetzentwurfes weitgehende Akzeptanz bestanden habe, trifft nicht für den vorliegenden Entwurf, sondern nur für den seinerzeit im Landesfachbeirat diskutierten und mit Änderungsempfehlungen ausgestatteten Entwurfsstand zu.

Inzwischen wurden wesentliche Änderungen ohne Absprache mit den Hilfsorganisationen in die Vorlage aufgenommen, so daß von einer Akzeptanz nicht mehr gesprochen werden kann.

Zu § 1 Geltungsbereich

Die nach § 1 Abs. 2.2 i.V.m. § 2 vorgenommene Unterstellung von Krankentransporten im Rahmen sanitätsdienstlicher Betreuungseinsätze unter dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ist sowohl formal als auch sachlich nicht zu akzeptieren, da einerseits die Regelungskompetenz nach Bundesrecht fehlt und andererseits eine Genehmigungspflicht dazu führt, daß künftig die sanitätsdienstliche Versorgung bei öffentlichen Großveranstaltungen nicht mehr sichergestellt werden kann.

- 2 -

Bank für Sozialwirtschaft
Kto. 72 799/00
BLZ 370 205 00

Bank für Gemeinwirtschaft
Kto. 11 406 412
BLZ 370 101 11

Stadtsparkasse Köln
Kto. 3 022 191
BLZ 370 501 98

Postgirokonto Köln
Kto. 59 66-506
BLZ 370 100 50

Gemäß Artikel 3 des 6. Gesetzes zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes werden die Länder vom Bund ermächtigt, Regelungen für die Beförderungen im Sinne des § 1 Abs.2 Nr.2 PBefG zu erlassen. In §1, Abs.1 Nr.1 PBefG sind rettungs- und sanitätsdienstliche Transporte von den Regelungen des §1, Abs.2 Nr.2 PBefG ausgenommen, da eine entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung mit Gewinnerzielungsabsicht nicht stattfindet. Da der Bund die Länder nur dazu ermächtigt hat, Regelungen im Sinne des §1, Abs.2 Nr.2 PBefG zu erlassen, fallen rettungs- bzw. sanitätsdienstliche Transporte, die unter die Ausnahmeregelung des §1 Abs.1 Personenbeförderungsgesetz nach PBefG fallen, nicht in den Zuständigkeitsbereich der Länder und somit nicht unter die Genehmigungspflicht.

Ursprünglich hatte das federführende Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Hilfsorganisationen aufgefordert, einen Formulierungsvorschlag für die Herausnahme der Krankentransporte im Rahmen sanitätsdienstlicher Einsätze zu erarbeiten und mit den kommunalen Spitzenverbänden in ihrer Eigenschaft sowohl als Träger des Rettungsdienstes als auch als zuständige Ordnungsbehörden für die Genehmigung von öffentlichen Veranstaltungen abzustimmen. Ein derartiger Änderungsvorschlag wurde sodann auch einvernehmlich unterbreitet und seitens des Mags in den Entwurf, Stand 20.08.91, aufgenommen.

Danach lautete § 1 Abs.2 wie folgt:

(2) Das Gesetz gilt nicht für:

Ziffer 2. Beförderung mit Fahrzeugen der freiwilligen Hilfsorganisationen zur sanitätsdienstlichen Versorgung bei Veranstaltungen im Rahmen ordnungsbehördlicher Auflagen;

Damit waren Krankentransporte im Rahmen der sanitätsdienstlichen Betreuung von öffentlichen Veranstaltungen aller Art von der Genehmigungspflicht dieses Gesetzes ausgenommen. Dies entspricht auch formal den Regelungen des Personenbeförderungsgesetzes.

Dieser einvernehmliche Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände sowie der Hilfsorganisation fand jedoch in der dem Parlament vorgelegten Fassung des Gesetzentwurfes keine Berücksichtigung.

Sie wurde durch folgende Bestimmung ersetzt:

(2) Das Gesetz gilt nicht für:

Ziffer 2. Die sanitätsdienstliche Betreuung durch freiwillige Hilfsorganisationen bei Veranstaltungen außerhalb der Tätigkeiten nach § 2;

§ 2 regelt die Durchführung von Krankentransporten. Mit der vorgenommenen Änderung wird zwar die sanitätsdienstliche Betreuung bei Veranstaltungen nicht genehmigungspflichtig, jedoch jeder in diesem Zusammenhang anfallende Krankentransport.

Die Notwendigkeit der Änderung des Landesrettungsdienstgesetzes ergibt sich, so auch im Gesetzentwurf unter dem Abschnitt "A. Problem" dargestellt, aus der Tatsache, daß die bisherigen Regelungen des Personenbeförderungsgesetzes über die beförderungrechtliche Zulassung privater Unternehmen im Krankentransport mit Wirkung zum 01. Januar aus dem Personenbeförderungsgesetz herausgenommen wurden und nunmehr landesgesetzlich zu regeln sind.

Die Durchführung von Krankentransporten im Rahmen sanitätsdienstlicher Einsätze unterliegt jedoch nicht dieser Regelungskompetenz. Diese Form der allgemeinen sanitätsdienstlichen Betreuung war bisher weder von den Landesrettungsdienstgesetzen der Länder noch vom Personenbeförderungsgesetz erfaßt worden. Im Gegenteil: der sachliche Geltungsbereich des Personenbeförderungsgesetzes erstreckt sich ausdrücklich nur auf die entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen. Hierbei sind als Entgelt auch wirtschaftliche Vorteile anzusehen, die mittelbar für die Wirtschaftlichkeit einer auf dieser Weise geförderten Erwerbstätigkeit erstrebt werden. Ausdrücklich unterliegen dem Personenbeförderungsgesetz nicht Beförderungen, wenn das Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigt. Die Durchführung von Krankentransporten im Rahmen sanitätsdienstlicher Veranstaltungen sind nach dieser Definition nicht gewerbsmäßig. Die Tätigkeit liegt vielmehr im allgemeinen öffentlichen Interesse und stellt sich als gemeinnützige Tätigkeit der Hilfsorganisationen dar. Gerade hierin unterscheiden sich die Hilfsorganisationen von gewerblichen Anbietern, die weder in der Lage sind, derartige Dienste zu versehen, noch ein wirtschaftliches Interesse hieran haben können. Im Interesse der Sicherstellung sanitätsdienstlicher Versorgung bei öffentlichen Veranstaltungen und damit der Durchführbarkeit von öffentlichen Veranstaltungen in der Zukunft überhaupt, erscheint es daher zwingend notwendig, die zwischen den Hilfsorganisationen und kommunalen Spitzenverbänden seinerzeit abgestimmte Fassung des § 1 Abs.2 in das Gesetz wieder aufzunehmen.

Eine Beibehaltung der in der gültigen Fassung vorgesehenen Regelung hätte kaum absehbare Folgen auf die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen und das ehrenamtliche Helferpotential der freiwilligen Hilfsorganisationen.

Die Genehmigung öffentlicher Veranstaltungen durch die zuständigen Ordnungsbehörden wird u.a. mit der Auflage verbunden, die sanitätsdienstliche Betreuung der Veranstaltungsbesucher sicherzustellen. Dies geschieht regelmäßig und ausschließlich durch ehrenamtliche Einsatzkräfte der freiwilligen Hilfsorganisationen:

Arbeiter-Samariter-Bund
Deutsches Rotes Kreuz
Johanniter-Unfallhilfe
Malteser Hilfsdienst.

Die Art der Veranstaltung reicht von Straßenfesten über Sportveranstaltungen, kulturellen Veranstaltungen, Parteitagen, Volksfeste, also Veranstaltungen, die zum Teil über mehrere Tage stattfinden und von .zigtausend Besuchern aufgesucht werden. Eine Übernahme der sanitätsdienstlichen Betreuung durch den organisierten Krankentransport- und Rettungsdienst müßte zwangsläufig zu einer Lahmlegung dieser für den individuellen Notfall vorgehaltenen Dienste führen.

Als Beispiel sei angeführt eine sanitätsdienstliche Veranstaltung am 17./18.11.1991 in Essen, Gruga-Hallen, bei der über die Dauer von 2 Tagen mehr als 240 Helfer, 10 Ärzte sowie mehr als 10 Krankentransport- und Rettungswagen sich im Einsatz befanden. Insgesamt wurden in diesem Zeitraum mehr als 1000 Hilfeleistungen durchgeführt. Die nach dem Rettungsdienstgesetz vorgesehene Bedarfsprüfung (§ 13) sowie die Genehmigungsvoraussetzung (§ 19) und auch die Bestimmungen über die Kostenregelung (§ 15) sind auf derartige Einsätze nicht anwendbar. Würde sich die Tätigkeit im Rahmen der sanitätsdienstlichen Betreuung bei Veranstaltungen tatsächlich nur auf die Betreuung am Ort beziehen und nicht den Krankentransport einschließen, hätte dies nicht nur eine zeitweise Überforderung des örtlichen Rettungsdienstes zur Folge, sondern würde ggfls. auch den Tatbestand der unterlassenen Hilfeleistung erfüllen. Die Nichtdurchführung eines Transportes im Zusammenhang mit einer öffentlichen Veranstaltung mit dem Hinweis an die übrigen Veranstaltungsbesucher, daß wegen fehlender Genehmigung der örtliche Rettungsdienst anzufordern sei, kann nur zu Unverständnis und entsprechender Druckausübung auf das eingesetzte Personal führen.

Es wird nochmals betont, daß dieser Bereich der sanitätsdienstlichen Versorgung seit Kriegsende in keinem bekanntgewordenen Fall einen Sachverhalt erbracht hat, der einen Regelungsbedarf in diesem Bereich begründen würde.

Der Einsatz bei sanitätsdienstlichen Veranstaltungen aller Art erfolgt regelmäßig durch einen Rückgriff auf die personellen und materiellen Ressourcen des Katastrophenschutzes. Nur in diesem Bereich besteht die Möglichkeit, außerhalb konkreter Katastropheneinsätze Helfer, Einheiten und Material realitätsnah einzusetzen und sie damit auf ihre besondere Aufgabenstellung im Katastrophenfall vorzubereiten. Der gleiche Personenkreis, dem nach § 1 Abs.2 Ziff. 2 die Durchführung von Krankentransporten bei sanitätsdienstlichen Betreuungen nur aufgrund einer förmlichen Genehmigung erlaubt sein soll, ist nach Ziff. 3 der gleichen Bestimmung bei Versorgung einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranken bei außergewöhnlichen Schadensereignissen auf Anforderung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörde von dieser Genehmigung ausdrücklich ausgenommen. Hierin ist auch ein sachlicher Widerspruch zu sehen.

Die Genehmigungspflicht für die Durchführung von Krankentransporten bei sanitätsdienstlichen Veranstaltungen muß zwingend dazu führen, daß seitens der Hilfsorganisationen derartige Einsätze

nicht mehr angenommen und durchgeführt werden. Die öffentlichen Träger des Krankentransportes und Rettungsdienstes hätten daher künftig die Sanitätswachen sicherzustellen. Gleichzeitig bestünde für die Hilfsorganisationen kein Grund, auf eigene Kosten und Rechnung Krankenkraftfahrzeuge außerhalb des organisierten Rettungsdienstes vorzuhalten, so daß bei Schadensereignissen größerer Art auf diese zusätzlichen Ressourcen der Hilfsorganisationen nicht mehr zurückgegriffen werden könnte; dies führt zwangsläufig auch zu einer Einschränkung der Funktionsfähigkeit des Sanitätssdienstes im Katastrophenfalle.

Die sanitätsdienstliche Betreuung von Großveranstaltungen gilt als vorbeugende Gefahrenabwehr und ist damit nicht als Aufgabe des Rettungsdienstes zu werten. Die Bereitstellung von Sanitätskräften und Krankentransport- und Rettungsfahrzeuge im Rahmen dieser Präventivmaßnahmen sollen gerade sicherstellen, daß der öffentliche Rettungsdienst durch derartige Ereignisse nicht beeinträchtigt wird, was aber in erheblichem Umfange geschehen würde, wenn der öffentliche Rettungsdienst die im Rahmen einer sanitätsdienstlichen Betreuung bei Großveranstaltungen anfallenden Transporte durchzuführen hätte.

Bliebe es bei der im Entwurf des Rettungsdienstgesetzes in §1 Abs.2.2 vorgesehenen Regelung, müßte künftig der öffentliche Rettungsdienst einem Veranstalter entsprechende Einatzkräfte und Sachmittel zur Verfügung stellen. Dies würde jedoch eine Erweiterung der Aufgabenbeschreibung in §2 des Gesetzentwurfes voraussetzen.

Im Artikel 6, Abs. 2 des Bayrischen Rettungsdienstgesetzes aus dem Jahre 1974 war die Möglichkeit - nicht die Verpflichtung vorgesehen, bei Veranstaltungen vorübergehend sogenannte Mobile Rettungswachen einzurichten. In der Novellierung des Bayrischen Rettungsdienstgesetzes aus 1990 ist eine solche Möglichkeit aus den vorgenannten Gründen ausdrücklich nicht mehr vorgesehen. Die bayrische Landesregierung stellt sich auf den Standpunkt, daß die Durchführung von Krankentransporten im Rahmen sanitätsdienstlicher Betreuung nicht durch die Aufgabenstellung des Rettungsdienstes gedeckt ist.

Zu § 4 - Besetzung von Krankenkraftwagen und Luftfahrzeugen

Es bestehen erhebliche Zweifel, daß die geforderte fachliche Qualifikation angemessen und der hierdurch verursachte Personalbedarf quantitativ und qualitativ sichergestellt werden kann.

Durch die Übergangsbestimmungen des Rettungsassistentengesetzes vom 01.09.1989 konnten zwar die bisherigen Rettungssanitäter ihre staatliche Anerkennung als Rettungsassistent erlangen, die eigentliche Berufsausbildung nach diesem neuen Berufsbild wird aus heutiger Sicht den in den nächsten Jahren erforderlichen Bedarf nicht decken können. Dies hängt einmal damit zusammen, daß bis heute keine ausreichende Zahl von staatlich anerkannten Rettungsassistentenschulen errichtet werden konnten, zum anderen an der Tatsache, daß die Finanzierung dieser Berufsausbildung durch die

Träger der staatlich anerkannten Schulen nicht sichergestellt ist und zum letzten, weil das Interesse an einer derartigen Berufsausbildung nachweislich äußerst gering ist. Die letztere Feststellung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem derzeit und auf absehbare Zeit bestehenden Mangel an Ausbildungswilligen auf dem Lehrstellenmarkt.

Sachlich ist zudem nicht einsehbar, warum der gleiche Personenkreis, der bisher qualifiziert mit einer Ausbildung von insgesamt 520 Stunden die Aufgaben in der Notfallrettung wahrgenommen hat, künftig hierfür nicht mehr geeignet sein soll.

Die Forderung der vergangenen Jahrzehnte nach einem Berufsbild für Rettungsassistenten lag daher auch nicht in einer Notwendigkeit einer höheren beruflichen Qualifikation begründet als vielmehr in dem Verlangen der im Rettungsdienst Beschäftigten nach entsprechender sozialer Absicherung.

Die im Rahmen der Beratungen des Gesetzentwurfes im Landesfachbeirat von seiten unseres Verbandes aufgeworfene Frage der Durchsetzung von Qualifikationsmerkmalen nach Öffnung des EG-Binnenmarktes im Jahre 1993 konnte vom federführenden Ministerium nicht beantwortet werden.

In dem von Prof. Dr. Jarass, Bochum, erstellten Rechtsgutachten über Rettungsdienst- und EG-Recht wird hierzu ausgeführt:

"Ein ausländisches Unternehmen wird sich hinsichtlich der fachlichen Vorbildung der im Rettungsdienst beschäftigten Personen an den Rechtsvorschriften des Herkunftslandes orientieren. Muß der Unternehmer zusätzlich das deutsche Recht beachten, wird man in diesen Anforderungen nach den obenangestellten Überlegungen eine Beeinträchtigung der Niederlassungsfreiheit sehen müssen" (Vgl. Seite 53, 171)

Zu § 19 - Voraussetzungen der Genehmigung

Die in § 19 Abs.4 des Entwurfs geforderte Bedürfnisprüfung führt zu einer Monopolstellung der öffentlichen Aufgabenträger, widerspricht damit dem Subsidiaritätsprinzip und ist für die Bereiche der Rückholdienste und des Ambulanzflugwesens sowie für die Durchführung von Spezialtransporten nicht anwendbar.

Die Bedürfnisprüfung, die die Interessenlage - insbesondere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des öffentlichen Rettungsdienstes - garantieren soll, richtet sich gegen das grundgesetzlich verankerte Subsidiaritätsprinzip. Es schafft für den Aufgabenträger des Rettungsdienstes eine Monopolstellung, aus der heraus er durch Ermessensentscheid jedwede Konkurrenz ausschließen kann.

Statt des sich verstärkt durchsetzenden Privatisierungsgedankens im Bereich der öffentlichen Aufgaben wird auf diesem Wege ein öffentliches Monopol gefördert, das zwangsläufig eine Kostensteigerung in diesem Leistungsbereich zur Folge haben muß. Soweit eine Einbindung eines gewerblichen Unternehmens nach diesen Genehmigungsvoraussetzungen und vorgenommener Bedürfnisprüfung erfolgt, wird diesem gewerblichen Unternehmen im gleichen Augenblick jedes wirtschaftliche unternehmerische Risiko durch feste organisatorische Einbindung in den öffentlichen Rettungsdienst nach den Bestimmungen der §§ 22 und 23 genommen.

Die Bedürfnisprüfung ist im übrigen im Bereich der Rückholddienste und des Ambulanzflugwesens nicht anwendbar, da für sie wegen der Weiträumigkeit einschl. des grenzüberschreitenden Verkehrs, keine Betriebsbereiche festgelegt werden können oder diese Betriebsbereiche nicht in die örtliche Zuständigkeit der Genehmigungsbehörde fallen. Die Bedürfnisprüfung müßte zumindestens für überregional ausgerichtete Krankentransportleistungen entfallen.

Dies gilt beispielsweise für das Intensivmobil des Arbeiter-Samariter-Bundes, Anschaffungskosten ca. 1,3 Mio DM, welches europaweit für Verlegungsfahrten eingesetzt wird. Eine Bedarfsbestätigung, ausschließlich bezogen auf den Sitz des Betreibers - die Stadt Köln - könnte z.B. mangels ausreichendem kommunalen Bedarf negativ ausfallen, obwohl sich der bundesweite und darüber hinausgehende Bedarf als tatsächlich vorhanden erwiesen hat.

Für diesen überregionalen Einsatzbereich kann zudem eine Beförderungspflicht nach § 23 nicht auferlegt werden. Im übrigen muß bei Inanspruchnahme der Beförderungspflicht sichergestellt sein, daß der Befördernde Anspruch auf Kostenerstattung hat; dies wird durch die Auflegung einer Beförderungsfrist selbst nicht erreicht.

Zusammenfassend ist festgestellt:

Zu § 1 Geltungsbereich

Die nach § 1 Abs.2.2 i.V.m. §2 vorgenommene Unterstellung von Krankentransporten im Rahmen sanitätsdienstlicher Betreuungseinträge unter dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ist sowohl formal als auch sachlich nicht zu akzeptieren, da einerseits die Regelungskompetenz nach Bundesrecht fehlt und andererseits eine Genehmigungspflicht dazu führt, daß künftig die sanitätsdienstliche Versorgung bei öffentlichen Großveranstaltungen nicht mehr sichergestellt werden kann.

Zu § 4 - Besetzung von Krankenkraftwagen und Luftfahrzeugen

Es bestehen erhebliche Zweifel, daß die geforderte fachliche Qualifikation angemessen und der hierdurch verursachte Personalbedarf quantitativ und qualitativ sichergestellt werden kann.

Zu § 19 - Voraussetzungen der Genehmigung

Die in § 19 Abs.4 des Entwurfs geforderte Bedürfnisprüfung führt zu einer Monopolstellung der öffentlichen Aufgabenträger, widerspricht damit dem Subsidiaritätsprinzip und ist für die Bereiche der Rückholddienste und des Ambulanzflugwesens sowie für die Durchführung von Spezialtransporten nicht anwendbar.

Mit freundlichen Grüßen
Landesvorstand
i.A.


Mario Nowak
Landesgeschäftsführer